

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: Bundestag beschließt Jahressteuergesetz 2020

Nachdem das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) schon mehrfach von der Tagesordnung des Bundestags genommen werden musste, verständigte sich der Finanzausschuss des Bundestages am 09.12.2020 auf seine Beschlussempfehlung (BT-Drs. 19/25160) für das Bundestagsplenum mit insgesamt 42 Änderungen zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 19/22850). Der Bundestag hat das Gesetz in dieser Fassung am 16.12.2020 beschlossen.

Im Bereich der Ertragsteuer sind folgende Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf hervorzuheben:

- Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen bis zum 30.06.2021 (§ 3 Nr. 11a EStG). Die Regelung ermöglicht jedoch keine weitere steuerfreie Corona-Sonderzahlung von € 1.500 im ersten Halbjahr 2021.
- Klarstellung, dass auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung von einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung (sog. „Outplacement“-Beratung, „Newplacement“-Beratung) für ausscheidende Arbeitnehmer steuerfrei sind (§ 3 Nr. 19 EStG).
- Einführung einer Homeoffice-Pauschale für ausgeübte Tätigkeiten in den Kalenderjahren 2020 und 2021 in Höhe von € 5 pro Kalendertag, max. € 600 im Wirtschafts- oder Kalenderjahr (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG).
- Hinsichtlich der im Regierungsentwurf enthaltenen Neugestaltung der Investitionsabzugsbeträge des § 7g EStG wird die einheitliche Gewinngrenze für alle Einkunftsarten als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen von € 150.000 auf € 200.000 erhöht (§ 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG).
- Anhebung der monatlichen Freigrenze für Sachbezüge von € 44 auf € 50 ab dem 01.01.2022 (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG).
- Aufnahme verbundener Unternehmen in den seit 2020 geltenden Bewertungsabschlag bei Mietvorteilen (§ 8 Abs. 2 S. 12 EStG).

- In Bezug auf die Definition der Zusätzlichkeitsvoraussetzung wird klargestellt, dass eine Leistung des Arbeitgebers auch dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden kann, wenn diese ihre Grundlage in einer arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Regelung hat (§ 8 Abs. 4 S. 2 EStG).
- Hinsichtlich der 2019 eingeführten neuen Beschränkung der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Termingeschäften und aus dem Ausfall von Kapitalanlagen im Privatvermögen wird die mögliche Verlustverrechnung über den eingegrenzten Verlustverrechnungskreis hinaus von jährlich jeweils € 10.000 auf jeweils € 20.000 angehoben (§ 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG).
- Die im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte und ursprünglich auf die Kalenderjahre 2020 und 2021 begrenzte Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf € 4.008 wird entfristet (§ 24b Abs. 2 EStG).
- Einführung einer Regelung zur entsprechenden Anwendung des § 8d KStG auf gewerbesteuerliche Fehlbeträge (§ 10a S. 10 ff. GewStG).
- Korrektur der Anwendungsregelung zu § 7 S. 7 GewStG und § 9 Nr. 3 GewStG idF des EU-Amtshilferichtliniengesetzes zur gewerbesteuerlichen Behandlung von Hinzurechnungsbeträgen nach § 10 AStG.

Dem Gesetz sind auch einige Änderungen im Bereich des Spenden- und Gemeinnützigkeitsrechts zu entnehmen. Insbesondere wird ein Zuwendungsempfängerregister für den EU- und EWR-Raum eingeführt und die Grenze für einen vereinfachten Zuwendungsnachweis wird von € 200 auf € 300 erhöht. Darüber hinaus werden beispielsweise auch die starren gesetzlichen Zeitvorgaben bei der Mittelverwendung für kleine steuerbegünstigte Körperschaften abgeschafft sowie die Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von € 35.000 auf € 45.000 erhöht. Änderungen sind auch im Zweckkatalog des § 52 Abs. 2 S. 1 AO vorgesehen.

Im Bereich der Umsatzsteuer sind folgende Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf hervorzuheben:

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung T371, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

- Meldepflichten in der Zusammenfassenden Meldung gemäß § 18a UStG für die Konsignationslagerregelung des § 6b UStG: Das Meldeverfahren beim BZSt umfasst bereits entsprechende Angaben für die Fälle des Erwerberwechsels (Kunde, für den die Waren in das Konsignationslager gesendet wurden) gemäß § 6b Abs. 5 UStG bzw. für das Zurückgelangen der Waren in den Abgangsmittgliedstaat vor Ablauf der Zwölfmonats-Frist, vgl. § 6b Abs. 4 UStG. Diese Meldepflichten werden aus Gründen der Rechtssicherheit nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt (§§ 18a Abs. 6 und 7 UStG).
- Über den Regierungsentwurf hinaus können nach § 4 Nr. 23 Buchst. c UStG entsprechende Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen auch von Kindertageseinrichtungen an Kinder und von Berufsschulheimen (früher: Lehrlings/Lehrwohnheime) an Studierende und Schüler steuerfrei erbracht werden.

In ganz wesentlichen politischen Streitpunkten konnte keine Einigung erzielt werden. So hatte die CDU/CSU-Fraktion eine Ausdehnung des Verlustrücktrags auf € 50 Mio. eine Verbesserung bei der Thesaurierungsbegünstigung sowie die Lockerung der Lohnsummenregelung bei der Erbschaftsteuer gefordert. Diese Punkte fanden nicht Eingang in das JStG 2020.

Dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz wird der Bundesrat voraussichtlich in seiner letzten Sitzung am 18.12.2020 zugestimmt haben (bei Redaktionsschluss stand diese Zustimmung noch aus). Die Bekanntmachung im BGBl. I sollte dann zwischen Weihnachten und Neujahr erfolgen. - *Dr. Martin Bartelt, RA, StB, und Georg Geberth, RA, beide München -*

(DStR 2020, Heft 51-52, S. VI)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar und März 2021

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.02./15.02.; GewSt, GrundSt: 15.02./18.02.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.03./15.03. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Haftung von Ehegatten für gemeinsame Steuerschulden

Ehegatten haften für Steuerforderungen gesamtschuldnerisch (§ 44 Abs. 1 AO). Kommt es zur Trennung, kann ein Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB bestehen: Soweit nichts anderes bestimmt ist, haften Ehegatten für während der Ehe geleistete Steuerzahlungen als Gesamtschuldner gemäß § 426 Abs. 2 S. 1 BGB nach dem Verhältnis der Steuerbeträge, die bei Einzelveranlagung angefallen wären, d.h. nicht nach der gesetzlichen Grundregel des § 426 S. 1 S. 1 BGB zu gleichen Teilen. Dies hat das OLG Brandenburg unter Bezugnahme auf BGH vom 06.12.1978 (IV ZR 82/77, NJW 1979, 546) entschieden. Eine anderweitige Bestimmung könne sich dabei aus einer ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen Vereinbarung, aber auch aus einer ständigen Übung der Ehegatten ergeben, wie sie regelmäßig bei der Begleichung der Steuerschulden durch einen von ihnen während der Zeit des Zusammenlebens gegeben sein wird. (OLG Brandenburg, Beschl. vom 30.01.2020 - 15 UF 176/18, rkr.; DStR 2020, Heft 47, S. XII)

4. Einkommensteuer: Kein Übergang von Verlusten i.S. des § 2a Abs. 1 EStG auf Erben

Verbliebene negative Einkünfte des Erblassers aus der Vermietung eines Hauses in der Schweiz i. S. des § 2a

Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a, Satz 5 EStG gehen nicht im Wege der Erbfolge auf den Erben über. (BFH, 23.01.2019, I R 23/17, BFH/NV 2020, S. 999)

5. Einkommensteuer: Ermittlung des Teilwerts von Grund und Boden

Bei der Ermittlung des Teilwerts von Grund und Boden kommt nach einer Entscheidung des X. Senats des BFH der Ableitung aus Verkaufspreisen für benachbarte Vergleichsgrundstücke grundsätzlich der Vorrang vor anderen Methoden zu. Zwar bilden Verkaufsfälle, die einen zeitlichen Abstand zum Bewertungsstichtag aufweisen, der wesentlich länger als ein Jahr ist, im Allgemeinen keine Grundlage für eine unmittelbare Ableitung des Verkehrswerts. Der zeitliche Rahmen kann jedoch weiter zu ziehen sein, wenn der örtliche Grundstücksmarkt dadurch gekennzeichnet ist, dass einerseits nur sehr wenige tatsächliche Verkaufsfälle zu verzeichnen sind, andererseits aber die Markt- und Preisverhältnisse über einen sehr langen Zeitraum weitestgehend unverändert geblieben sind. Bei der Ableitung des Teilwerts aus den Bodenrichtwerten sind Bodenrichtwerte, die für Grundstücke gelten, für die noch Erschließungskosten zu zahlen sind, um die tatsächlich anfallenden Erschließungskosten zu erhöhen. Fiktive oder historische Erschließungskosten sind grundsätzlich nicht maßgeblich. (BFH, Urteil v. 19.05.2020 X R 27/19, NV; DStR 2020, Heft 47, S. VI)

6. Grunderwerbsteuer: Erwerb eines Mobilheimes grunderwerbsteuerpflichtig

Nach einem Urteil des FG Münster unterliegt der Erwerb eines Mobilheimes als Erwerb eines Gebäudes der Grunderwerbsteuer. Im Streitfall handele es sich bei dem Mobilheim um ein Objekt, das aufgrund seiner Eigenschwere auf dem Erdboden ruhe und hinreichend ortsfest sei. Ob es sich dabei um einen Scheinbestandteil oder um einen Grundstücksbestandteil handelt, lässt das FG dahingestellt. In beiden Fällen liege ein grunderwerbsteuerbarer Vorgang vor. (FG Münster, Urteil vom 18.06.2020 - 8 K 786/19 GrE, F, rkr.; DStR 2020, Heft 50, S. XII)

7. Umsatzsteuer: Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU

Am 31.01.2020 ist das Vereinigte Königreich aus der EU ausgetreten. Nach den Regelungen des Austrittsabkommens schloss sich ein Übergangszeitraum an, in dem u.a. das Mehrwertsteuerrecht der Union für das Vereinigte Königreich weiterhin Anwendung findet. Dieser Übergangszeitraum wird mit Ablauf des 31.12.2020, (24.00 Uhr Brüsseler Zeit) enden. Grundsätzlich ist das Vereinigte Königreich für umsatzsteuerrechtliche Zwecke danach als Drittlandsgebiet i.S. des § 1 Abs. 2a S. 3 UStG anzusehen. Eine Ausnahme gilt für Nordirland, für das in einem Protokoll zum Austrittsabkommen ein besonderer Status vereinbart wurde. Nach dem 31.12.2020 ausgeführte Umsätze unterliegen damit vorbehaltlich etwaiger Übergangsregelungen

- im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Großbritannien sowie im Dienstleistungsverkehr mit Nordirland den für das Drittlandsgebiet bzw.
- im Warenverkehr mit Nordirland den für den innergemeinschaftlichen Handel

geltenden Vorschriften zur Umsatzsteuer. Zu Einzelheiten nimmt das BMF in einem Schreiben Stellung. (BMF, Schreiben vom 10.12.2020 - III C 1; DStR 2020, 2876)